

**Amtliche Bekanntmachungen der
Gemeinde Calden**



HAUSHALTSSATZUNG

und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Calden für das
Haushaltsjahr 2026

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) – hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden am 12.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	24.067.549,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>24.044.435,-- EUR</u>
mit einem Saldo von	23.114,-- EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	50,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>0,-- EUR</u>
mit einem Saldo von	50,-- EUR

mit einem Überschuss von	23.164,-- EUR
--------------------------	---------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	521.613,-- EUR
---	----------------

und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.329.650,-- EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>4.392.400,-- EUR</u>
mit einem Saldo von	-2.062.750,-- EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.000.000,-- EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>1.000.000,-- EUR</u>
mit einem Saldo von	0,-- EUR

mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von festgesetzt.	-1.541.137,-- EUR
---	-------------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 650.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden (nachrichtlich) für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgelegt (Auf die Festlegung der Hebesätze im Rahmen einer gesonderten Satzung – Hebesatzsatzung – wird hiermit verwiesen.):

1. Grundsteuer

- a.) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 510 v.H.
- b.) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 455 v.H.

2. Gewerbesteuer

425 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 100 HGO sind aufgrund ihres Umfangs erheblich, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenze von 15.000,00 Euro übersteigen.
- (2) Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird bei einem Betrag von bis zu 7.500,00 Euro im Einzelfall auf den Bürgermeister, bei einem Betrag bis zu 15.000,00 Euro auf den Gemeindevorstand übertragen.

- (3) Die übrigen Regelungen des § 100 HGO bleiben hiervon unberührt; dies gilt insbesondere für die Regelungen über die Erheblichkeit einer über- und außerplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung aufgrund ihrer Bedeutung.
- (4) Die Richtlinien für die Durchführung der Budgetierung bei der Gemeinde Calden, die dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt sind, werden als verbindlich angeordnet.

Calden, den 13.03.2026

gez. Mackewitz
-Bürgermeister-

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzungsatzung 2026

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den § 97 a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:



GENEHMIGUNG

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Calden für das Haushaltsjahr 2026 bedarf der nachstehenden Genehmigungen der Aufsichtsbehörde.

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt.
2. In Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§ 3 der Haushaltssatzung) in Höhe von

650.000 €

(in Worten: - sechshundertfünfzigtausend -).

3. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 2 der Haushaltssatzung) in Höhe von

1.000.000 €

(in Worten: - eine Million -).

4. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite (§ 4 der Haushaltssatzung) in Höhe von

500.000 €

(in Worten: - fünfhunderttausend -)

Kassel, 10.07.2026

Der Landrat des Landkreises Kassel

Andreas Siebert



Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 27.07.2026 bis 31.07.2026 und vom 03.08.2026 bis 04.08.2026 im Rathaus Calden, Holländische Straße 35, 34379 Calden, Zimmer 22, während der Sprechzeiten öffentlich aus. Sie steht zudem auf der gemeindlichen Homepage "calden.de" zur Verfügung.

Calden, den 24.07.2026

Der Gemeindevorstand

gez. Mackewitz
-Bürgermeister-